GESCHÄFTSORDNUNG

der

Katholischen Landjugendbewegung Diözesanverband Mainz



Am Fort Gonsenheim 54 55122 Mainz

Tel.: 06131/253-662 oder-667

<u>info@kljb-mainz.de</u> <u>www.kljbmainz.de</u>

Stand: 27.01.2023

Inhalt

ABSCHNITT I GELTUNGSBEREICH	3
§ 1 Geltung für die Diözesanversammlung der KLJB Mainz	3
§ 2 Geltung für andere Diözesanorgane	3
ABSCHNITT II VORBEREITUNG DER SITZUNGEN	3
§ 3 Einberufung	3
§ 4 Tagesordnung	3
§ 5 Vorbereitende Maßnahmen	3
ABSCHNITT III ABLAUF DER SITZUNG	4
§ 6 Beginn der Sitzung	4
§ 7 Öffentlichkeit	4
§ 8 Vorsitz	4
§ 9 Beratungsgegenstände	4
§ 10 Schluss der Sitzung	4
ABSCHNITT IV DIE AUSSPRACHE	4
§ 11 Grundregeln der Aussprache	4
§ 12 Verbindung der Aussprache	5
§ 13 Rederecht	5
§ 14 Wortmeldungen/Rede der*des Vorsitzenden	5
§ 15 Worterteilung	5
§ 16 Persönliche Erklärungen	5
§ 17 Redezeit	5
§ 18 Schließung der Aussprache	6
ABSCHNITT V DIE ANTRAGSTELLUNG	6
§ 19 Sachanträge	6
§ 20 Verfahren bei Anträgen zur Tagesordnung	6
§ 21 Anträge zur Geschäftsordnung	6
§ 22 Verfahren bei Anträgen zur Geschäftsordnung	6
ABSCHNITT VI DIE BESCHLUSSFASSUNG	7
§ 23 Beschlussfähigkeit	7
§ 24 Abstimmungsarten	7
§ 25 Abstimmungsregeln	7
§ 26 Erklärung zur Abstimmung	8
ABSCHNITT VII WAHLEN	8
§ 27 Wahlausschuss	8

§ 28 Vorbereitung der Wahl des Diözesanvorstands
§ 29 Durchführung der Wahl des Diözesanvorstands
§ 30 Die Bestätigung der Teams und Arbeitskreise
§ 31 Auszählungsregeln
§ 32 Anfechtung
§ 33 Sonstige Wahlen11
ABSCHNITT VIII DAS VERFAHREN IN BESONDEREN FÄLLEN
§ 34 Konstruktives Misstrauensvotum
§ 35 Vertrauensfrage
§ 36 Änderung der Diözesansatzung
ABSCHNITT X DIE NACHBEREITUNG DER DIÖZESANVERSAMMLUNG11
§ 37 Protokoll
§ 38 Genehmigung des Protokolls
ABSCHNITT XI DER DIÖZESANAUSSCHUSS
§ 39 Finanzunterlagen
ABSCHNITT XII SCHLUSSBESTIMMUNGEN
§ 40 Auslegung der Geschäftsordnung 12
§ 41 Abweichungen von der Geschäftsordnung
§ 42 Änderungen der Geschäftsordnung
§ 43 Inkrafttreten
Beispiele zum Wahlgang
Beispiel 1

GESCHÄFTSORDNUNG DIÖZESANVERSAMMLUNG DER KLIB MAINZ

ABSCHNITT I GELTUNGSBEREICH

§ 1 Geltung für die Diözesanversammlung der KLJB Mainz

- (1) Die Geschäftsordnung gilt für die Diözesanversammlung der Katholischen Landjugendbewegung Mainz
- (2) Sie gilt auch für die Arbeitskreise der Diözesanversammlung. Ausgenommen sind die Abschnitte II, IV und VIII sowie die Vorschriften über Öffentlichkeit, Fristen und Beschlussfähigkeit.

§ 2 Geltung für andere Diözesanorgane

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die anderen Diözesanorgane nur insoweit als diese die Anwendung dieser Geschäftsordnung auf ihre Tätigkeit beschließen.
- (2) Diese Geschäftsordnung gilt auch für die obersten beschlussfassenden Organe der Ortsgruppen, soweit diese keine eigenen Geschäftsordnungen beschließen.

ABSCHNITT II VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

§ 3 Einberufung

- (1) Die Diözesanversammlung wird durch den Diözesanvorstand mit einer Frist von 28 Tagen unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Termin und Ort werden durch den Diözesanvorstand bestimmt, soweit die Diözesanversammlung darüber nicht selbst beschlossen hat.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Vorstände der Ortsgruppen, der Diözesanvorstand, die Mitglieder des Diözesanausschusses, sowie jedes Mitglied der Diözesanversammlung sind berechtigt, Anträge auf Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung (Vorschläge zur Tagesordnung) einzubringen.
- (2) Vorschläge zur Tagesordnung, die 21 Tage vor der Sitzung beim Diözesanvorstand eingebracht worden sind, werden in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen und zusammen mit den Sitzungsunterlagen spätestens bis 14 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern der Diözesanversammlung mitgeteilt (vorläufige Tagesordnung).
- (3) Vorschläge zur Tagesordnung können nach Ablauf der in Absatz 2 gesetzten Frist bis zum Beginn der Sitzung eingebracht werden (Initiativanträge). Sie werden den Mitgliedern der Diözesanversammlung vorher nicht mitgeteilt. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Diözesanversammlung nach Eröffnung der Sitzung (festgestellte Tagesordnung).
- (4) Vorschläge auf Änderung der festgestellten Tagesordnung (z.B. Erweiterung der Tagesordnung oder Absetzung eines Beratungsgegenstandes) können während der Sitzung jederzeit eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge). Sie werden berücksichtigt, sofern nicht mindestens zehn Prozent der anwesenden stimmberechtigte Mitglieder widersprechen.

§ 5 Vorbereitende Maßnahmen

Die Sitzung soll vom Diözesanausschuss, dem Diözesanvorstand sachlich vorbereitet werden. Der Diözesanvorstand bereitet die Sitzung organisatorisch vor.

ABSCHNITT III ABLAUF DER SITZUNG

§ 6 Beginn der Sitzung

Die*der Vorsitzende erledigt vor Eintritt in die Tagesordnung folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge:

- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- 3. Feststellung der Tagesordnung (§ 4 Abs. 3).

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Diözesanversammlung sind verbandsöffentlich. Über die Zulassung von Beobachter*innen und Gäst*innen entscheidet der Diözesanvorstand.
- (2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag des Diözesanvorstandes oder von zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden; über diesen Antrag entscheidet die Diözesanversammlung in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 8 Vorsitz

Die Sitzungsleitung (Diözesanvorstand) hat den Vorsitz und eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Sie übt das Hausrecht aus. Die Sitzungsleitung sollte von einer externen Moderation unterstützt werden.

§ 9 Beratungsgegenstände

- (1) Beratungsgegenstände der Diözesanversammlung sind Vorlagen, Anträge, Berichte und schriftliche Anfragen.
- (2) Vorlagen werden vom Diözesanvorstand der Diözesanversammlung eingebracht.
- (3) Über Vorlagen findet keine Beschlussfassung, jedoch eine Beratung statt.
- (4) Anträge werden von den Vorständen der Ortsgruppen wie von den Mitgliedern der Diözesanversammlung gestellt.
- (5) Berichte werden vom Diözesanvorstand und den Teams, sowie von den Arbeitskreisen der Diözesanversammlung vorgelegt.
- (6) Schriftliche Anfragen können von jedem Mitglied der Diözesanversammlung an den Diözesanvorstand gerichtet werden. Sie werden mündlich in der Versammlung beantwortet. Auf Antrag von zehn Prozent der Mitglieder findet über den Gegenstand der Anfrage eine Aussprache statt. Anträge können hierzu gestellt werden.

§ 10 Schluss der Sitzung

Nach vollständiger Erledigung der Tagesordnung oder nachdem die Diözesanversammlung den Schluss der Sitzung beschlossen hat oder nach Ablauf der in der Einberufung vorgesehenen Zeit, schließt die*der Vorsitzende die Sitzung.

ABSCHNITT IV DIE AUSSPRACHE

§ 11 Grundregeln der Aussprache

- (1) Eine Aussprache findet grundsätzlich statt über:
 - a. Sachanträge
 - b. Vorlagen
 - c. Erklärungen des Diözesanvorstandes
 - d. Berichte

- (2) Eine Aussprache ist unzulässig über:
 - a. persönliche Erklärungen
 - b. Erklärungen zur Abstimmung
- (3) Die Aussprache ist an besondere Bedingungen geknüpft: Bei schriftlichen Anfragen ist auf Antrag von zehn Prozent der Mitglieder eine Aussprache zu eröffnen.

§ 12 Verbindung der Aussprache

Die gemeinsame Aussprache über gleichartige oder im Fachzusammenhang stehende Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

§ 13 Rederecht

- (1) Rederecht haben alle Mitglieder der Diözesanversammlung.
- (2) Anderen Personen kann die*der Vorsitzende das Rederecht gewähren, sofern kein Einspruch erfolgt.
- (3) Über den Einspruch entscheidet die Diözesanversammlung ohne Aussprache.

§ 14 Wortmeldungen/Rede der*des Vorsitzenden

- (1) Wer zur Sache sprechen will, meldet sich in der von der*dem Vorsitzenden bekanntgegebenen Form zu Wort. Ohne Worterteilung darf niemand das Wort ergreifen.
- (2) Beabsichtigt ein Mitglied des Diözesanvorstandes sich an der Aussprache aktiv zu beteiligen, so soll sie*er für die Dauer dieses Tagesordnungspunktes den Vorsitz nicht übernehmen.

§ 15 Worterteilung

- (1) Das Wort erteilt die*der Vorsitzende in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie*er kann davon abweichen, wenn die Rücksicht auf Rede und Gegenrede, die Sorge für sachgemäße Erledigung, zweckmäßige Gestaltung und gedanklichen Zusammenhang der Aussprache dies erfordern.
- (2) Ein*e Redner*in darf nur von der*dem Vorsitzenden unterbrochen werden.
- (3) Antragsteller*in und Berichterstatter*in können sowohl zu Beginn sowie nach Schluss der Aussprache das Wort verlangen.

§ 16 Persönliche Erklärungen

- (1) Zur persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung der Aussprache erteilt. Die*der Redner*in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache Bezug auf ihre*seine Person gemacht worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen. Die Erklärung ist der*dem Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich vorzulegen.
- (2) Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

§ 17 Redezeit

- (1) Die Zeitdauer für die Aussprache über einen Beratungsgegenstand wird in der Regel auf Vorschlag der*des Vorsitzenden von der Diözesanversammlung festgesetzt. Sie kann während der Beratung eines Gegenstandes geändert werden.
- (2) Die*der Redner*in soll nicht länger als fünf Minuten sprechen. Die*der Vorsitzende kann auf Antrag die Redezeit verlängern.
- (3) Spricht ein*e Redner*in über die Redezeit hinaus, kann ihr*ihm die*der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 18 Schließung der Aussprache

- (1) Die*der Vorsitzende schließt die Aussprache, wenn die Redeliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet oder die Diözesanversammlung den Schluss der Aussprache beschlossen hat.
- (2) Nach Schließung der Aussprache können keine Anträge mehr gestellt werden.

ABSCHNITT V DIE ANTRAGSTELLUNG

§ 19 Sachanträge

Sachanträge sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über einen Beratungsgegenstand der Tagesordnung herbeiführen will.

§ 20 Verfahren bei Anträgen zur Tagesordnung

- (1) Liegen mehrere Sachanträge zum selben Beratungspunkt vor, so ist über den weitestgehenden Sachantrag zuerst abzustimmen. Entscheidend ist der Grad der Abweichung von der ursprünglichen Fassung. In Zweifelsfällen entscheidet die*der Vorsitzende.
- (2) Jeder Sachantrag wird in der Regel einzeln zur Abstimmung gestellt. Änderungs-, Zusatz- und Streichungsanträge werden vor der Entscheidung über den Hauptantrag zur Abstimmung gestellt. Gegenanträge sind unzulässig.

§ 21 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über das Verfahren oder den Ablauf der Beratungen herbeiführen will. Dazu gehören:

- 1. Anträge auf Schluss der Sitzung,
- 2. Anträge auf Vertagung der Sitzung,
- 3. Anträge auf Nichtbefassung eines Beratungsgegenstandes,
- 4. Dringlichkeitsanträge,
- 5. Anträge auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes,
- 6. Anträge auf Verweisung eines Beratungsgegenstandes an eine Kommission oder ein anderes Organ,
- 7. Anträge auf Schluss der Aussprache,
- 8. Anträge auf Schluss der Redeliste,
- 9. Anträge auf Beschränkung der Redner*innenzahl,
- 10. Anträge auf Festlegung einer Gesamtredezeit oder einer Einzelredezeit,
- 11. Anträge auf Unterbrechung der Sitzung,
- 12. Anträge auf Unterbrechung der Aussprache,
- 13. Antrag auf Wahl en bloc.

§ 22 Verfahren bei Anträgen zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung gestellt werden. Die*der Vorsitzende hat ein Vorschlagsrecht (Recht der Geschäftsordnungsinitiative).
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden; sie gehen Sachanträgen vor.
- (3) Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so wird in der Reihenfolge der Aufzählung nach § 21 entschieden.
- (4) Änderungs-, Zusatz- und Gegenanträge sind unzulässig.

(5) Nachdem eine Person gegen den Antrag gesprochen hat, wird in der Regel abgestimmt. Die*der Vorsitzende kann eine Aussprache zur Geschäftsordnung zulassen. Spricht niemand gegen den Antrag, so ist dieser angenommen. Die*der Vorsitzende hat zuvor auf diese Folge hinzuweisen.

ABSCHNITT VI DIE BESCHLUSSFASSUNG

§ 23 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn die Voraussetzungen des Art. 20 und Art. 23, Absatz 4 der Satzung der Katholischen Landbewegung Mainz vorliegen.
- (2) Die zu Beginn der Sitzung festgelegte Beschlussfähigkeit ist solange gegeben, bis auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds die*der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festgestellt hat. Die*der Vorsitzende kann die Feststellung auf kurze Zeit aussetzen.
- (3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Verlauf der Sitzung ist die Entscheidung über Vorlagen, Anträge und Berichte solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Die Diözesanversammlung ist beratungsfähig; Anträge können nicht gestellt, Abstimmungen nicht vorgenommen werden.
- (4) Wird eine Sitzung, in der Beratungsgegenstände infolge Beschlussunfähigkeit nicht erledigt worden sind, durch die*den Diözesanvorsitzende*n geschlossen oder vertagt, so ist die Diözesanversammlung in der folgenden Sitzung in Bezug auf die unerledigten Beratungsgegenstände in jedem Falle beschlussfähig. Im Einberufungsschreiben ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 24 Abstimmungsarten

- (1) Die Beschlüsse der Diözesanversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst.
- (2) Die Abstimmung ist auf Geschäftsordnungsantrag geheim oder wenn sie vom Diözesanvorstand verlangt wird oder wenn dies durch die Diözesansatzung vorgeschrieben ist.
- (3) Die Abstimmung ist namentlich, wenn sie von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Sie geht der geheimen Abstimmung vor. Namentliche Abstimmung ist unzulässig:
 - bei Wahlen und sonstigen Personalentscheidungen mit Ausnahme der Entlastung und
 - 2. über Anträge zur Geschäftsordnung.
- (4) Wird einem Antrag oder einem Vorschlag der*des Vorsitzenden nicht widersprochen, so kann die*der Vorsitzende dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.

§ 25 Abstimmungsregeln

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.
- (2) Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Sie bleiben bei der Feststellung der einfachen Mehrheit der Anwesenden unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Offene Abstimmungen werden durch Handzeichen, durch Aufstehen und Sitzenbleiben oder durch Zählen der Stimmen, geheime Abstimmungen mit verdeckten Stimmkarten, namentliche Abstimmungen durch Namensaufruf oder Abstimmungskarten, die mit dem Namen des Mitglieds versehen sind, durchgeführt. Beratungsgegenstände, deren Beratung abgeschlossen war, können im Wege des Dringlichkeitsantrages erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zur Änderung von Beschlüssen bedarf es jedoch der nächsthöheren Mehrheit.

(4) Wird die Ordnungsmäßigkeit des Abstimmungsverfahrens bestritten, die sachliche Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses bezweifelt oder wird die Stimmabgabe wegen Irrtums angefochten, kann die*der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen, wenn nicht ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

§ 26 Erklärung zur Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Abstimmung kann die*der Vorsitzende zur Abgabe einer Erklärung in mündlicher oder schriftlicher Form das Wort erteilen. Durch die Erklärung zur Abstimmung erhält die*der Redner*in Gelegenheit, ihre*seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung ist der*dem Vorsitzenden auf Verlangen vorher schriftlich mitzuteilen.
- (2) Eine Aussprache über die Erklärung zur Abstimmung findet nicht statt.

ABSCHNITT VII WAHLEN

§ 27 Wahlausschuss

- (1) Die Diözesanversammlung bildet einen ständigen Wahlausschuss, der aus drei Personen besteht. Der Wahlausschuss soll möglichst paritätisch besetzt sein. Dem Wahlausschuss dürfen weder Mitglieder des Diözesanvorstandes noch Kandidat*innen für diese Ämter angehören. Ist ein Mitglied des Wahlausschusses ein*e Kandidat*in bei einer Wahl, ruht ihr*sein Amt im Wahlausschuss in Bezug auf die jeweilige Kandidatur und Wahl.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden für die Dauer von einem Jahr von der Diözesanversammlung mit absoluter Mehrheit gewählt. Die Wahl des Wahlausschusses wird vom Diözesanvorstand geleitet.
- (3) Bei vorzeitigem Rücktritt eines Mitgliedes des Wahlausschusses findet bei der nächsten ordentlichen Diözesanversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode statt.
- (4) Aufgabe des Wahlausschusses ist es, Wahlen, die im Rahmen von Diözesanversammlungen und Diözesanausschüssen stattfinden, auszuschreiben, vorzubereiten und zu leiten.
- (5) Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine*n Wahlleiter*in. Wenn kein Mitglied des Wahlausschusses anwesend ist, kann die Diözesanversammlung ein Mitglied der Diözesanversammlung mit der Leitung einer Wahl beauftragen.
- (6) Eine Wahlhandlung wird durch die*den Wahlleiter*in mit der Bekanntgabe der Wahlregeln und der Kandidat*innen eröffnet. Am Ende einer Wahlhandlung stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest. Die*der Wahlleiter*in verkündet es und ermittelt die Annahme der Wahl durch die Gewählten.

§ 28 Vorbereitung der Wahl des Diözesanvorstands ¹

- (1) Die Wahl des Diözesanvorstands wird durch den Wahlausschuss vorbereitet.
- (2) Vorschläge für Kandidat*innen können von allen Mitgliedern der Diözesanversammlung, der Teams und Arbeitskreise und des Diözesanausschusses, sowie von Vorständen der Ortsgruppen gemacht werden bis der Wahlausschuss die Liste der Vorschläge schließt.
- (3) Der Wahlausschuss legt im Einvernehmen mit dem Diözesanvorstand für die Wahl der Geistlichen Leitung die Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Fristen für die Abstimmung mit dem Bistum fest. Im Idealfall sollten Kandidat*innen bereits vor der Wahl vom Bistum als genehmigt werden.
- (4) Der Wahlausschuss stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest (vgl. Satzung Artikel 30). Er führt, falls erforderlich, Gespräche mit den vorgeschlagenen Personen.

L Beispiele im Anhang			

- (5) Die vorgeschlagenen Personen müssen nach Schließung der Vorschlagsliste, sich zur Kandidatur bereit erklären.
- (6) Diese Erklärung kann
 - a. mündlich durch den*die anwesende Kandidat*in erfolgen oder
 - b. bei Abwesenheit der*des Kandidat*in in textlicher Form gegenüber dem Wahlausschuss abgegeben werden. Liegt einer der beider vorgenannten Punkte nicht vor, so erlischt die Kandidatur.
- (7) Da der Vorstand am Ende der Wahl möglichst paritätisch besetzt sein soll, wird zunächst geprüft, wie das Geschlechterverhältnis unter den Vorstandsmitgliedern aussieht, die bereits gewählt wurden und die voraussichtlich mindestens bis zu nächsten Diözesanversammlung im Amt sind. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder beginnen mit dem ersten Wahlgang die Kandidat*innen des Geschlechts, das am wenigsten schon unter den Vorsitzenden vertreten ist. Es folgt als zweites das Geschlecht, das am zweitwenigsten vertreten und als drittes das Geschlecht, das am häufigsten vertreten ist. Bei Gleichstand entscheidet das Los über die Reihenfolge. Ein paarweises Wählen der Vorstandsmitglieder ist vorzuziehen, wenn kein Vorstandsmitglied desselben Geschlechts bereits gewählt ist und auch kein anderes Geschlecht (m/w/d) bereits drei Mal als gewählter Vorstand vorhanden ist.

z.B.		oder	usw.
	(1) m	(1) d	
	(2) m	(2) d	
	(3) w	(3) m	
	(4) w	(4) m	
	(5) d	(5) w	
	(6) d	(6) w	

§ 29 Durchführung der Wahl des Diözesanvorstands²

- (1) Zu Beginn wird die Liste noch einmal geöffnet. Gehen keine Vorschläge mehr ein, so entscheidet der Wahlausschuss über die Schließung der Liste.
- (2) Die*der Wahlleiter*in stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest.
- (3) Die*der Kandidat*in hat das Recht, ihre*seine Person vorzustellen und ihre*seine Absichten darzulegen. Die Mitglieder der Diözesanversammlung haben das Recht, an den*die Kandidat*in Fragen zu richten. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet die*der Wahlleiter*in. Eine zeitliche Beschränkung der Personalbefragung und die Führung einer Aussprache sind unzulässig.
- (4) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes der Diözesanversammlung findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist vertraulich und nicht öffentlich und findet unter Ausschluss der nicht-stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung statt. Sie erfolgt in Abwesenheit der Kandidat*innen für das zu wählende Amt. Die Aussprache ist auf die Person des*der Kandidat*in beschränkt. Eine zeitliche Begrenzung der Personaldebatte ist unzulässig.
- (5) Darauf eröffnet die*der Wahlleiter*in die Abstimmung. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung und unter den stimmberechtigten Mitgliedern einzeln.
- (6) Besonderheiten zur paritätischen Wahl der Vorsitzenden.
 - a. Noch gewählte Vorsitzende werden erst auf die sich ergebende Liste aus § 28,7 verteilt. Diese Posten werden vorerst nicht besetzt.
 - b. Zur Wahl stellen können sich jetzt alle Kandidat*innen, die sich mit dem Geschlecht des jeweiligen Wahlgangs identifizieren.

2 Beispiele im Anhang			

- c. Die Wahlgänge werden nacheinander aufgerufen und abgestimmt, bevor der nächste Wahlgang aufgerufen wird. Ein GO Antrag auf Wahl en bloc ist möglich, wenn die Kandidat*innen nicht auf dieselbe Stelle kandidieren.
- d. Ist der Vorstand noch nicht voll besetzt und stehen gleichzeitig noch Kandidat*innen auf der Vorschlagsliste, wird die Liste der Wahlgänge einzeln in der Reihenfolge ergänzt wie sie in §28, 7 festgelegt wurde. Diesmal werden die Wahlgänge der Kandidat*innen einzeln aufgerufen. §29, 6e muss unbedingt beachtet werden.
- e. Der Wahlausschuss hat während der Wahl Sorge zu tragen, dass Artikel 29 und 30 der Satzung der KLJB Mainz gewahrt werden. Besonders der Satz: "Als Vorsitzende können Mitglieder weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts gewählt werden. Aus Gründen der Geschlechterparität dürfen nicht mehr als drei Personen desselben Geschlechts vertreten sein."
- f. Ist ein Geschlecht (m/w/d) im bereits gewählten Vorstand drei Mal vorhanden, so kann es vorkommen, dass die drei verbliebenen Posten auf die Kandidat*innen der übriggebliebenen Geschlechter verteilt werden muss. Dazu werden zunächst zwei Posten möglichst paritätisch besetzt. Der dritte wird in einem gemeinsamen Wahlgang der Kandidat*innen beider verbliebener Geschlechter bestimmt.
- (7) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung kann eine Stimme pro Wahlgang abgeben. Es kann mit JA oder NEIN gestimmt werden; die Stimmenthaltung ist möglich.
- (8) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der festgestellten Stimmberechtigten der Diözesanversammlung erreicht hat.
- (9) Erreicht keine*r der Kandidat*innen die absolute Mehrheit, wird eine Stichwahl durchgeführt. Zur Stichwahl werden die beiden Kandidat*innen zugelassen, die im ersten Wahlgang für das zu wählende Amt die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Erreicht in der Stichwahl keine*r der beiden Kandidat*innen die absolute Mehrheit, bleibt das Amt vakant.
- (10)Lehnt ein*e Gewählte*r die Annahme der Wahl ab, wird die Wahlhandlung wiederholt.

§ 30 Die Bestätigung der Teams und Arbeitskreise

- (1) Zu Beginn wird die Liste noch einmal geöffnet. Gehen keine Vorschläge mehr ein, so entscheidet der Wahlausschuss über die Schließung der Liste.
- (2) In ein Team/Arbeitskreis kann bestätigt werden, wer mündlich oder schriftlich die Bereitschaft zur Mitarbeit im Team geäußert hat. Die Größe der Teams/Arbeitskreise ist prinzipiell offen.
- (3) Die*der Kandidat*in hat das Recht, ihre*seine Person vorzustellen und ihre*seine Absichten darzulegen. Die Mitglieder der Diözesanversammlung haben das Recht, an den*die Kandidat*in Fragen zu richten. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet die*der Wahlleiter*in. Eine zeitliche Beschränkung der Personalbefragung und die Führung einer Aussprache sind unzulässig.
- (4) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes der Diözesanversammlung findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist vertraulich und nicht öffentlich und findet unter Ausschluss der nicht-stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung statt. Sie erfolgt in Abwesenheit der Kandidat*innen für das zu wählende Amt. Die Aussprache ist auf die Person des*der Kandidat*in beschränkt. Eine zeitliche Begrenzung der Personaldebatte ist unzulässig.
- (5) Darauf eröffnet die*der Wahlleiter*in die Abstimmung. Die Wahl kann in einem Akt erfolgen, wenn keine*r der Kandidat*innen für mehrere Ämter kandidiert. Eine "en bloc" Wahl ist zulässig, muss aber als Geschäftsordnungsantrag gestellt werden.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung kann so viele Stimmen abgeben, wie Ämter zu besetzen sind, für jedes Amt jedoch nur eine Stimme. Es kann mit JA oder NEIN gestimmt werden; die Stimmenthaltung ist möglich.

(7) Bestätigt ist, wer mindestens die Hälfte der festgestellten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 31 Auszählungsregeln

Leer abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel mit Abweichung von der vorgeschriebenen Fassung, mit Zusätzen, unleserlicher Schrift oder mit mehr als der zulässigen Zahl an Stimmen sind ungültig. Über Zweifelsfälle entscheidet der Wahlausschuss.

§ 32 Anfechtung

- (1) Das Wahlergebnis kann binnen 14 Tagen nach Beendigung der Wahl angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss nach Möglichkeit auf dem noch tagenden Gremium bzw. begründet eine Vertagung der Entscheidung.
- (2) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Diözesanversammlung. Stellvertretend kann diese Aufgabe durch den Diözesanausschuss wahrgenommen werden, um eine zeitnahe Entscheidung herbeizuführen.
- (3) Art. 92 der Bundessatzung bleibt unberührt.

§ 33 Sonstige Wahlen

Auf sonstige Wahlen finden die §§ 27 und 30, bei Bestätigungen und 28 bei Personalwahlen sinngemäße Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

ABSCHNITT VIII DAS VERFAHREN IN BESONDEREN FÄLLEN

§ 34 Konstruktives Misstrauensvotum

Der Antrag gemäß Art. 34 der Satzung der KLJB Mainz kann jederzeit gestellt werden. Er bedarf der Unterstützung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 35 Vertrauensfrage

- (1) Die Vertrauensfrage gemäß Art. 35 der Satzung der KLJB Mainz ist auf Verlangen des Diözesanvorstandes jederzeit auf die Tagesordnung zu setzen.
- (2) Die Abstimmung über den Misstrauensantrag geht der Abstimmung über die Vertrauensfrage vor.

§ 36 Änderung der Diözesansatzung

Anträge auf Änderung der Diözesansatzung (Art. 47 der Satzung der KLJB Mainz) sind so zu stellen, dass sie den Wortlaut der Diözesansatzung ausdrücklich ändern oder ergänzen. Den Rest regelt Art. 47 der Satzung.

ABSCHNITT X DIE NACHBEREITUNG DER DIÖZESANVERSAMMLUNG

§ 37 Protokoll

Über die Sitzung der Diözesanversammlung wird von der Diözesanstelle ein Protokoll angefertigt. Es muss mindestens Tag, Ort und Zeitdauer der Sitzung; die Tagesordnung; die Namen der erschienenen Mitglieder; die Namen der amtierenden Vorsitzenden; die gemäß § 8 getroffenen Feststellungen; eine Inhaltsangabe der Beratungen; alle schriftlichen oder zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen; die gestellten Anträge; die Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten.

§ 38 Genehmigung des Protokolls

- (1) Das Protokoll wird binnen 30 Tagen an die Mitglieder der Diözesanversammlung versandt.
- (2) Es ist genehmigt, wenn binnen 30 Tagen nach dem Versanddatum kein Einspruch erfolgt.
- (1) Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet die Diözesanversammlung auf ihrer nächsten Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung (§ 6).
- (2) Der Vollzug von Beschlüssen wird durch Einsprüche gegen das Protokoll nicht gehemmt.

ABSCHNITT XI DER DIÖZESANAUSSCHUSS

§ 39 Finanzunterlagen

- (1) Die zur Erfüllung der in Artikel 22 (Übertragbare Aufgaben) der Satzung der KLJB Mainz beschriebenen Aufgaben des Diözesanausschusses nötigen Finanzunterlagen gelten als Vorlagen im Sinne von § 9 (Beratungsgegenstände).
- (2) Abweichend von § 9 Abs. 3 findet über diese auch eine Beschlussfassung statt.

ABSCHNITT XII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 40 Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Über während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die*der Vorsitzende.
- (2) Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung kann nur die Diözesanversammlung nach vorheriger Beratung im Diözesanvorstand beschließen (Art. 92 der Bundessatzung bleibt unberührt).

§ 41 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall mit Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden, soweit die Bestimmungen der Satzung der KLJB Mainz dem nicht entgegenstehen.

§ 42 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung können nach vorheriger Beratung im Diözesanvorstand durch die Diözesanversammlung mit mindestens der Mehrheit der Mitglieder der Diözesanversammlung beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung können bis zur Sitzung im Wortlaut gestellt werden.

§ 43 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Unterzeichnung durch den Diözesanvorstand in Kraft.

Mainz, den

Beispiele zum Wahlgang

Es werden zu Beginn der Versammlung Plakate ausgehängt, auf denen Wahlvorschläge asynchron gesammelt werden können bis der Wahlvorstand die Liste schließt.

Beispiel 1

Noch gewählt sind z.B. Anna (w), Berta (w) und Claus (m). Dann ergibt sich für die Reihenfolge der zu wählenden Vorsitzenden: divers, männlich, dann weiblich.

Zur Wahl stehen Daria (d), Erika (w), Friederike (w), Greta (w) und Nuru (d), besetzt sind damit:

- (1) d
- (2) d
- (3) m Claus
- (4) m
- (5) w Anna
- (6) w- Berta

und der erste Wahlgang ist eine diverse Stelle. Daria (d) und Nuru (d) treten beide an. Es wird ein GO Antrag auf Wahl en bloc gestellt. Dies ist zulässig, da die beiden nicht gegeneinander konkurrieren. Die beiden werden gewählt und nehmen die Wahl an.

Im nächsten Schritt sollte männlich gewählt werden. Es hat sich allerdings kein Kandidat beworben. Damit sind 5/6 Vorsitzenden besetzt und die die Liste sieht jetzt so aus, es muss also ergänzt werden:

- (1) d Nuru
- (2) d Daria
- (3) m Claus
- (4) w Anna
- (5) w Berta
- (6) d
- (7) m
- (8) w

Diverse und männliche Kandidat*innen stehen nicht mehr zur Verfügung. Es ist aber auch noch nicht die Höchstgrenze der Menschen weiblichen Geschlechts (Es "dürfen nicht mehr als drei Personen desselben Geschlechts vertreten sein.") erreicht. Also dürfen für die letzte Position als Vorsitzende*r Erika (w), Friederike (w), Greta (w) kandidieren. Keine kann die absolute Mehrheit auf sich vereinen. Erika (w) und Friederike (w) hatten jedoch die meisten Stimmen. Deshalb gehen die beiden in die Stichwahl und Erika (w) gewinnt. Erika (w) nimmt die Wahl an.

Zur Wahl der geistlichen Leitung steht Isa (w). Sie wurde vom Bistum Mainz vor Beginn der Wahl als geeignet betrachtet, stellt sich zur Wahl, wird mit großer Mehrheit gewählt und nimmt die Wahl an.

Harald (m) möchte als Schnuppermitglied in den Vorstand stellt sich zur Wahl, wird mit großer Mehrheit gewählt und nimmt die Wahl an.

Wir gratulieren dem neuen Vorstand.